

Kleine Mitteilung.

Aus dem niederösterreichischen Bauernkrieg 1597/98.

Nachstehend sollen einige der Literatur bisher unbekannt gebliebene Aktenstücke veröffentlicht werden, die für die Geschichte der großen Bauernerhebung in Niederösterreich am Ende des XVI. Jahrhunderts nicht ohne Interesse sind.¹

Ihr Aufbewahrungsort ist das Hofkammerarchiv in Wien, ihre genauere archivalische Lagerbezeichnung Reichsakten Faszikel 79,² Nr. 111, 113, 114 und 115.

Die Nummern 111 (I.) und 114 (III.) sind Originale, von Nr. 113 (II.) hat uns das Konzept, von Nr. 115 (IV.) wahrscheinlich eine Kopie vorgelegen.

Das erste der von uns wiedergegebenen Stücke ist ein Bericht über den Einfall der Bauern in Waidhofen an der Ybbs und Umgebung. Als Erstatteur zeichnet ein gewisser Georg Grueber in Obs-Weyer, der Adressat ist nicht genannt. Georg Grueber, der seine Eigenschaft im übrigen nicht näher bezeichnet, kommt an verschiedenen Stellen der Hofkammerregister und -Protokolle des Hofkammerarchivs vor, und zwar als Waldmeister der Herrschaft Steyr. Er dürfte bei Weyer ein kleines Anwesen besessen haben. Wer der Empfänger war, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Aus der Anrede „Euer Strenng und Herrlichkeit“ können wir jedoch schließen, daß es sich um eine höher gestellte Persönlichkeit handelt, möglicherweise um niemand andern, als den Eisenobmann, also einen verhältnismäßig hohen landesfürstlichen Beamten, den Grueber wohl kannte. Unterstützt wird diese Annahme durch eine im Bericht vorkommende Anspielung auf ein Patent vom 25. November 1596, das die Eisenarbeiter der Gegend, wahrscheinlich angesichts der immer mehr um sich greifenden Bauernrebellion, zur Ruhe und zum Verbleiben an ihren Arbeitsplätzen weist. Sohin dürfte der Bericht Gruebers die Beilage zu einem verlorengegangenen Schreiben des Eisenobmanns an die niederösterreichische Kammer oder die Hofkammer gewesen, und aus deren Registraturen in das Bauernkriegsselekt des Hofkammerarchivs gelangt sein, wo er, wie oben bemerkt, heute ruht. Friess kennt den Akt nicht, ihm lagen nur die Berichte des Stadtschreibers

¹ Hierzu vgl. im Allgemeinen G. E. Friess, Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schlusse des XVI. Jahrhunderts. = Separatabdruck aus den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Wien 1897.

² = „Bauernkrieg im Reich etc.“, Fasz. II.

Wolf Hueber und des Lehrers an der Lateinschule zu Waidhofen, Wolfgang Lindner, — beide waren Augenzeugen — vor.¹

Georg Grueber, der die Szenen in und um Waidhofen wohl auch miterlebt hat, verzeichnet für die Zeit vom 28. bis zum 31. März 1597 tagweise die einzelnen Ereignisse. Der Ton, in dem er an manchen Stellen spricht, zeigt, daß er kein Freund der Bauern war, zumal da letztere ihm selbst und den Seinigen stark zugesetzt zu haben scheinen. — Wenngleich die Stadt Waidhofen selbst, die bereits zweimal, 1586 und 1590, der Schauplatz großer bewaffneter Aufstände, veranlaßt durch die Einführung der Gegenreformation, gewesen war,² vom Bauernkrieg des Jahres 1597 im Großen und Ganzen verschont blieb,³ so litt sie doch sehr durch den Schaden, der in ihrer nächsten Umgebung gestiftet wurde, wo die Aufständischen mit Plünderungen und Mißhandlungen nicht sparten.

In sachlicher Hinsicht sei zu dem Berichte nur noch bemerkt, daß die darin als „Oberist“ bezeichnete „junge Person“ mit Stefan Bogner, dem Feldschreiber und Vetter des bekannten damaligen niederösterreichischen Insurgentenführers Markgraber, identisch ist.⁴

Die drei folgenden Stücke, die innerlich zusammengehören, betreffen eigentlich weniger den Bauernaufstand selbst, als vielmehr eine Folgeerscheinung desselben, — die furchtbare Not der teils im Stadtgraben zu Wien gefangenen Bauern nach dem großen Strafgericht,⁵ der die Regierung selbst schließlich zu steuern suchte. Wir bringen zunächst das Konzept eines kaiserlichen Mandats vom 14. November 1597 an den Rittmeister Wolf Achaz Freiherr von Althan, an den Kriegskommissär Ferdinand Freiherrn von Concini, Herrn zu Perwart, und an die Wilhelmsburger,⁶ des Inhalts, alles den Aufständischen Abgenommene an das niederösterreichische Vize- domamt zwecks Unterhaltung der im Stadtgraben zu Wien gefangen gehaltenen Rebellen abzuliefern. Die unter dem 24. November 1597 ergangene Antwort v. Althans, eines alten ehrlichen Haudegens, an Präsidenten und Räte der niederösterreichischen Kammer klingt etwas entrüstet. — Den Schluß bildet ein Mandat vom 7. November 1598 (sic!) an die Obgenannten, die von den „rebellierten Pauren“ empfangenen Goldstücke innerhalb

¹ Aufstand S. 221, Note 2. Friess hatte allerdings keine Kenntnis der einschlägigen Bestände des Hofkammerarchivs, da er (Aufstand S. 124, Note 4) an der von G. Wolf, Geschichte der Archive in Wien, S. 114/115 vertretenen Ansicht festhielt, daß sich unter den in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts skartierten Akten des Archivs auch die Betreffende Bauernkrieg in Salzburg im Römischen Reich und in Niederösterreich befanden.

² Siehe darüber Albin Czerny, Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich, 1595—1597, Linz 1890 S. 3, und G. E. Friess, Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs, = Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. I., S. 65 ff.

³ Friess, Geschichte von Waidhofen, a. a. o. S. 76; E. Schaffran, Waidhofen an der Ybbs, das Bild einer österreichischen Stadt. Wien 1924. S. 44.

⁴ Friess, Aufstand, S. 219/20.

⁵ Friess, Aufstand, S. 230 ff.

⁶ In Wilhelmsburg (südlich von St. Pölten) waren die Aufständischen, von Lilienfeld herkommend, Mitte März gewesen. (Friess, Aufstand, S. 212).

8 Tagen an das Vizedomamt „richtig zu machen“. Diese Aufforderung scheint, wie aus dem Akt erhellt, schon mehrmals an sie ergangen zu sein, und nun werden sie „vermahnt“, „zu andern mitln nit vrsach zu geben“.¹

Bezüglich der textlichen Wiedergabe sind wir im Allgemeinen dem Grundsatz gefolgt, die Orthographie möglichst unangetastet zu lassen. Nur in einigen wenigen Fällen haben wir es unternommen, der übermäßigen Anhäufung von Konsonanten einigen Abbruch zu tun, ebenso glaubten wir dann und wann das sinnlose Setzen großer Anfangsbuchstaben bei Verben und Adjektiven in unseren Abdruck nicht mit herüber nehmen zu müssen. Die Interpunktion in Nr. I stammt von uns, da Georg Grueber ziemlich willkürlich und unverständlich interpungiert, und Schlußpunkte fast überhaupt nicht setzt. Die gesperrt gedruckten Stellen erscheinen im Original unterstrichen. Für offensichtlich fehlerhafte Schreibungen und Korrekturen sorgt ein, sich gleichwohl in bescheidensten Grenzen haltender, kleiner Apparat, ein — wenn man es so nennen darf — sachliches Glossar ist je nach Bedarf angefügt.

Indem wir nun die Stücke selbst sprechen lassen, hoffen wir, der Bauernkriegsgeschichtsschreibung unserer engeren Heimat einen kleinen quellenmäßigen Beitrag geliefert zu haben.

I. (Original).

Edler Gestrennger, genedig vnd gebietendter Her, Euer Str: vnd Hrl:² zugehorsamen erkhenne ich mich ganz schuldig, bricht E: Hrl: sovil, das den 29. verwichenen monats marzi ongefer bey 3000 man auff Waydhoffen khumen, sich dermassen so ybl erzaigt, darvon nit zu schreiben. Der Oberist, gar ein junge Person, erstlichen auff der Cell,³ vunder Herrn Strasser alle in das glib⁴ genommen, darunter ein Goldtschmidt, Fäbl Goldtschmidt genant, der sich des glib erwert, daruber wellen sterben. Der Oberist gefragt wem er geschworen, er geantwortt, dem hab er geschworn, der den Obristen vnd Ihne selbst zu abgrund der Hellen khan stierzen. Darauff der Oberist bevohlen, den Goldschmidt^a in die Eysen zu sperrn, mitzunemen, doch leztlichen vmb des Gelldts willen vnnnderlaßen. Die statt Waydhoffen hat sich erwehrt, biß nachmittag, ohngefehr vmb 3 vhr, haben sie die statt eröffnet, Petter von Holz das seinig gewisslich gethan. Der Herr Pflieger hat den pauren 20 Emer Wein zuverdrincken geben. So wol die statt Waydhoffen ain Vaß Wein Inen geben, b(e)neben^b den pauren zugesagt,

¹ Zur Annahme, dieses Stück sei eine Kopie (siehe oben), berechtigt der Umstand, daß einerseits die einem Konzept eigentümlichen Korrekturen und Paraphe fehlen, andererseits Schrift und diverse Kürzungen wie „7bris“ und „9bris“ nicht auf sorgfältige Ausfertigung schließen lassen.

² Anrede: „Euer Str: vnd Hrl:“ Kürzung für „Euer Strenug vnd Herrlichkeit“.

³ gemeint ist der Ort Zell bei Waydhofen a. d. Ybbs.

⁴ = „gelübde“.

^a Ms: „Gldschmidt“.

^b beschädigt.

doch daß sie das Zeughauß kirchen wellen vnbedriebt laßen, so wellen sie 4 Person auß der Statt vnd ausser der Statt vier Person, wen sie derer Hilff bedürfftig, Ihnen zuestellen. Dazumal die Tayll zu friden, abzogen, den 31. marzi auff Eusiz,¹ die Eusizer in das glib genumben, so woll den^c Herrn Pfarrer vnd Schuelmaistern. Herrn Pfarrer ein Roß, vngefär bey 50 Taller, zu sich, so wol Herrn Pfarrer, Schuelmaister gefenklich lezlichen angenommen.

Den 30. Marti in der Nacht khumen Ihr vier Reittendte, darunter ein geringe person, seines Handtwerch ein Hueffschmid, der Täschlschmid genandt von Göstling, der nit der wenigist, gehn Hollstain in den Pfarrhoff, Herrn Pfarrer gar ybl vnd verächtlich gehalten, den Pfarrhoff durchsuecht. Weillen Herr Pfarrer ain aigen hauß zu Hollstain im Torff, darzu die schließel genumen, alle gemach durch gesehen. Leztlich dem Pfarrer zuegesprochen, er soll allsbaldt auff vnd mit Ihnen, wo nit, so haben sie im bevelch, Ihme Pfarrer mit all den Seinigen auch guettern, Pfarrhoff freyzusprechen. Hat Pfarrer nit wellen gar vmb das leben oder vmb das seinig khumen. Miest er vort reitten, doch zu Göstling vmbkhet, den 31. Marti wider haymb. Hanns Moser, Hammermaister, der hat zway Wagen Ross zum hämerwerch, dem haben sie solche mit gwallt wellen weknehmen. Er gebetten, andere Leith für Ihn, lezlichen haben sie dem Moser die haudt volgeschlagen, vnd seine Ross gelassen, doch auff weittern beschaydt. Hernach haben sie die Hammerschmid auffgefördert, Ich Ihnen das Podent so von Euer Hrl: den 25. Novembris ao. 96 außgangen, das die Hammermaister, hollzkhnecht, Hamerleith, fuerer, Schiffleuth, vnd was dem Eysenwesen zuegethan, solchen auffbieten nit beywohnen, sonnder ruebig bey den kay: Camerguettern in denen arbaitten verbleyben, furgewisen. Aber solch so schimpflich, spötlich gehalten, darvon ich nit khan schreiben. Da ich nun meiner Pflicht nach das will laisten, was billich vnd recht, ich auch schuldig, die guetten Leuth von dem bösen Fürnemen abweisen, wiert ich auch von den Pauren verhast, mit sambt al den meinigen leib vnd lebens nit mer sicher, troen mier gar mit abbrennen. Nun weiß Gott in sein Himbel das ich mein lebenslang so arbm vnd bedriebt niemalls gewest als yetziger zeid, vnd ist mier das maiste vmb weib vnd di clainen khinderlein, wass mein person, wolt ich noch alles das thuen was muglichen vnd nit abscheihen. Es hat sich sollcher Oberist zu Waydhoffen außtrücklichen vernemben lassen, das Ihme die hollzkhnecht zuegeschriben haben, ihre Nāmen vndterzaichenet, das sie Ihm zu hilff wellen khumen. Auch alberaith ain fuerkhnecht, der bey Herren Plättl gedient, bey Ihme, neben sein des Obristen zu Fuss laufft. Es khumbt auch gar khain Traydt gehn Waydhoffen oder Weyer mehr. Heindt hab ich in der Nacht meine leuth auff Waydhoffen, Holnstain in der gehaimb geschickht, die Nachfrag laßen halten. Von Holnstain khumbt mier, daß der Pfarrer wider gehn Holnstain haimbkhumen, aber den Obristen Gelt erlegen müeßen, der ganze Pöfel ist an heud, mit den Ybbsitzern, vnd Zellern zu Waydhoffen durchgezogen, nach Ulmerfeldt. Der Pfarrer zu Eusiz hat an heud ain große Suma gelts

¹ Eusiz = Ybbsitz.

^c „so woll den“ am Rande.

dem Obristen erlegt, das er In wider zurueckh nach Eusiz hat haymblassen ziehen, aber sein Roß haben vort genomen, sein vorhabens, vort nach Mölckh zu ziehen, weillen alda ein anzal Reitter sein soll, sich gegen Ihnen zu wehren. Sie dreiben großen muetwillen, haben dem Herrn von Lillfeld auch siben Roß weckh geritten.

Solches in Eill Euer Str: vnd Hrl: zu brichten, hab ich nit sollen vndterlassen, Ich bith auch durch Gott Euer Str: vnd Hrl: wellen mich in gunstig bevelch haben, meinen treuen dienst laßen genießen, welches Ich zeydt meines Lebens vmb Euer Str: vnd Hrl: zuverdienen will befließen sein denselben zuegehorsamb mich bevelhendt.

Actum Obs Weyer¹ den 2. Apprillis ao. 97.

D. Herrn Str: vnd Hrl:

gehorsamber
Georg Grueber.

II. (Konzept).

Vnnsern diennst in freundlichem guetten willen zuvor wolgeborner besonderß lieber freundt vnd Herr, was wier Euch vnlangst, das Ier das Ihenige so Ier bisshero von den rebelischen pauern noch bey handen habt, als palt zu derselben, thails alhie im Stattgraben gefangenen vnterhaltung zu handen Seiner Kay: Mt: Ratts vnd Vitzdombs alhie Herrn Wolffen Furtten^a gwisslich vberschickhen solt, zugeschriben vnd begeret^b haben, das wisst Ier Euch zu erinndern. Dieweil dann solches noch biß dato nit beschehen, vnd nun Euch bewusst, daß alle ämbter dieser zeit des schwebenden Khriegs stants mit andern hochnotwendigen ausgaben beladen auch auf diser armen pauern vnterhaltung die notturfft anderwärts herzugeben nit gevolgen khünen.^c Demnach so haben wier Euch nochmals vermahnen, daneben in Namen höchstgedachter Seiner Kay: Mt: begerend^d wöllen, Ier wöllet solche bey handen habendt gebuer zu beruerter armen pauern vnterhaltung nochmalen^e als palt alhero in obgedachtes alhieig Vitzdomambt vberschickhen, auch Euch desshalben weitters nit vermahnen lassen, dann da es nit geschäch, müesste man die sachen vmb mehreres Ein(sehen)^f an Iere fe. Dt. gehorsamist gelangen lassen, darnach Ier Euch zurichten. Es beschicht auch hieran...^g

14. Novembris ao. etc. 97.

An Herrn Wolff Achazien von Althann Freiherrn. Herrn Vizdomb Abschrift
insimili: ist beschehen.

An Herrn Ferdinanden von Concin zu Perwart.

An die von Wilhalsburg Ieres begeren steet zu setzen ernnstlichen bevelch.

¹ eine kleine Siedlung bei Weyer. Gütige Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Edmund Friess.

^a von anderer Hand eingefügt.

^b am Rande: „Nota: Wilhalmbsburg zu setzen auferlegt“.

^c „die notturfft anderwärts herzugeben“ am Rande mit Einfügungszeichen.

^d am Rande: „Nota: alles Ernsts auferlegen und bevelhen wöllen“.

^e von anderer Hand eingefügt.

^f beschädigt.

^g zu ergänzen: „Ier Mt: willen vnd maynung“.

III. (Original).

Wolgeborn Edl vnd Gestrenng, besonders gunstig liebe Herrn vnd Freundt, Euer G: vnd Fr: mir gethanes Schreiben datiert den vierzehenden Monatstag Novembris, hab ich an heut den vierundzwainzigisten diss emphanngen vnd vnd Inhalts vernumben, in welchem sy etlich gelt, so ich zu Unterhaltung der gefangenen in Stattgraben zu Wienn in handen haben solle, in dem Röm: Kay: May: Namen von mir zu erlegen begern.

Von dem Richter zu Sanct Pölten ist nit allain mir, sondern auch Herrn Cornely Brobsten zu Eyssgarn vnd Ferdinandten von Concin auf Perwart als von ainer Ersamben Landtschaft, zu derselben Khriegs Expedition bestellten Mitcommissärien etlich geltt, so bey einem paurn Herrn Benedikten Schifer zu Freyling zuegehörig, gefunden, zuegestellt worden. Weillen aber obgedachter Herr Schifer, nachdem der paur vnschuldig, auch derselbe auf seinem grundt vnd poden aufgehebt worden, sich destwegen beschwärt befunden, hat er solches gelt der gebier nach, von vnns Depudirten Comissärien widerumb abgefordert, welches wir ime der pilligkhait nach nit vorhalten wellen. Ist ime auch solches durch Herrn Brobst zu Eyssgarn vnd auch weillen Herr von Concin dermalls nit zugegen, sondern zu Wienn kranckh war, gegen Schein zuhanden geben vnd zuegestellt worden, welcher sich auch verobligirt, da die N: Ö: Camer, so woll auch yemandts anderer zuespruch zu disem gelt haben werde, daß er sich der pilligkhait nach erzaigen, vnd vnns aller ansprach halber schadloß halten welle. Wirt derwegen Euer G: vnd Fr: solches bey ime ohne mein massgeben derselben gelegenhait nach abzufordern wissen.

Mich befremdt zwar gleichwoll nit wenig, daß die Herren mich vnbillicherweyss, wie ichs dann aus dem, weil sy mir allain zuschreiben, erachten khan, in den verdacht gefasst, dass ich dergleichen gelt so mir nicht zuestenndig, haimlich vnd arglistiger weyss mir vorbehalten, vnd nicht an die Ort vnd Stelle, da es von rechtswegen hingehörig geben wolle, da ich doch ohne ruemb mich die zeit meiner jungen tag, mehrers der erbarkhait vnd redlichkhait, wie ich mir auch solches gegen Gott, zuverantworten gethraue, dann dergleichen leichtfertighait, wie michs auch hoffendlich niemand beschuldigen wirt khünen, beflissen. Des Euer G: vnd Fr: ich auf derselben Schreiben zu dero verrern nachrichtung berichten vnd mich zu dero selben G: jeder zeit bevelchen wellen.

Datum Zisterstorff, den 24. Novembris anno 97^o.

Euer G: vnd Fr:

dienstwilliger

Wolff Achatz von Althan Fh¹.

Adresse:

Dem Wolgebornen Edlen vnd Gestrenngen Herrn :n: der Röm: Kay: Mat: etc. Verordneten Praesidenten vnd Räthen der n. ö. Camer, meinem besonderß gn: lieben Herrn.

¹ = Freiherr.

IV. (Kopie?)

Vnnsern diennst in freundlichem guetten willen zuvor wolgeborner
besonderß lieber freundt vnd Herr. Welchermassen Euch zumermallen
vnd sonnderlich am jüngsten vom 28. Septembris^a dits jars zugeschriben
vnd begert worden, dass Ir die ihenigen Goldstuckh, so Ier vor disem von
den rebellierten pauren empfangen iner 8 tagen in das alhieig Vitzdomb
Ambt richtig machen vnd zu anndern mitln nit vrsach geben solt, das
wisst Ier Euch zu erinndern. Dieweil dann solcher verordnung durch Euch
noch biß dato einiche voltziehung gelaisst worden, demnach so haben
wier Euch nochmals vnd zu allem überfluss hiemit vermahnen, darneben
in der Röm: Kay: Mtt: vnnsers allergenedigsten Herrn Namen begern
wöllen, Ier wöllet obangeregten verordnungen nochmallen wierkliche vol-
tziehung laissten vnd beruerte empfangene Goldstuckh in ermelts alhieig
Vitzdomsamt gewisslich erlegen, auch Euch destwegen weiter nit ver-
mahnen lassen, des wellen wier vnns zu Euch verstehen. Es beschicht
auch hieran Ier Mtt: willen vnd maynung.

Datum Wienn den 7. Novembris^b ao. 98.

An Herrn Wolff Achatzien von Althann Freiherrn
insimili:

An Ferdinanden von Concin

An die von Wilhalmbsburg.

Albert Hollaender.

^a Ms: „7bris“.

^b Ms: „9bris“.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1930

Band/Volume: [23](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Kleine Mitteilung. 120-126](#)